

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2009

Nr. 2009/1787

Aufhebung Punkt 2.3 Strukturelle Massnahmen zur Sanierung des Solothurnischen Staatshaushaltes (Kantonsratsbeschluss Nr. 83-4/99 vom 30. Juni 1999) / Empfänger von Wohnbauhilfe-Beiträgen aus den Jahren 1944 - 1950 zur freiwilligen Rückzahlung auffordern

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2363 vom 7. Dezember 1999 wurde das Hochbauamt beauftragt, mit einem Schreiben die Empfänger von Wohnbauhilfe-Beiträgen aus den Jahren 1944 - 1950 zur freiwilligen Rückzahlung aufzufordern.

2. Erwägungen

Das Hochbauamt hat ca. 460 Beitragsempfänger angeschrieben. Daraus resultierten freiwillige Rückzahlungen von lediglich Fr. 140'000.-- Kantonsanteil. Erwartet wurden freiwillige Rückzahlungen von rund Fr. 800'000.-- Kantonsanteil. Weitere Kontaktnahmen blieben erfolglos. Für das Jahr 2003 war eine weitere Aktion (Telefonaktion) geplant. Auf Grund der Aussichtslosigkeit und Verhältnismässigkeit wurde in Absprache mit der Kantonalen Finanzkontrolle jedoch darauf verzichtet.

Die Strukturelle Massnahme Nr. 2.3 konnte somit nur teilweise erfüllt werden. Aufgrund des Berichtes der Kantonalen Finanzkontrolle "Hochbauamt, Subventionierter Wohnungsbau, Bericht über die Finanzaufsichtsrevision 2009" Punkt 11 vom 5. Juni 2009, soll die Strukturelle Massnahme Nr. 2.3 bis Ende 2009 aufgehoben werden.

3. Beschluss

Die Strukturelle Massnahme Nr. 2.3 (Empfänger von Wohnbauhilfe-Beiträgen aus den Jahren 1944 - 1950 zur freiwilligen Rückzahlung aufzufordern) wird aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Hochbauamt (wl/cs) (2)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle